

BGer 8C_675/2015 vom 18. November 2015

Bundesgericht, 2015-11-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_675_2015

FR: TF 8C_675/2015 du 18 novembre 2015

IT: TF 8C_675/2015 del 18 novembre 2015

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG erhoben werden. Die Anwendung des kantonalen Rechts als solchem bildet nicht Beschwerdegrund. Überprüft werden kann insoweit nur, ob der angefochtene Entscheid auf willkürlicher Gesetzesanwendung beruht oder ob das Gesetz oder seine Anwendung sonst wie gegen übergeordnetes Recht verstossen (BGE 137 V 57 E. 1.3 S. 60; s. auch 138 I 225 E. 3.1 und 3.2 S. 227 f.; je mit Hinweisen).

Nach der bundesgerichtlichen Praxis liegt Willkür vor, wenn der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft. Das Bundesgericht hebt einen Entscheid jedoch nur auf, wenn nicht bloss die Begründung, sondern auch das Ergebnis unhaltbar ist; dass eine andere Lösung ebenfalls als vertretbar oder gar zutreffender erscheint, genügt nicht (BGE 139 III 334 E. 4.2.5 ; 138 I 49 E. 7.1 S. 51 und 305 E. 4.3 S. 319; 138 IV 13 E. 5.1 S. 22; 138 V 74 E. 7; je mit Hinweisen).

E. 2

Das kantonale Gericht hat die vom Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland gestützt auf kantonales Recht im Rahmen des Abschreibungsbeschlusses festgelegte Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 668.50 (inkl. MwSt) bestätigt.

E. 2.1

Es erwog, es seien einzig die im Zusammenhang mit dem Einverlangen bzw. der späteren Rüge des Nichterlasses einer anfechtbaren Verfügung betreffend die Verrechnung von Krankentaggeldern in den Monaten März und April 2013 zusammenhängenden Aufwendungen zu entschädigen. Alsdann wertete es das erstmalige Einverlangen einer anfechtbaren Verfügung ganz allgemein und auch in concreto als "keinen grossen Aufwandes bedürftig". Das Vorgehen des Rechtsvertreters, bereits rund zwei Monate später, ohne vorgängig nochmals zumindest telefonisch mit den Behörden Kontakt aufgenommen zu haben, direkt eine Rechtsverweigerungs- bzw. -verzögerungsbeschwerde einzureichen, stellte das Gericht alsdann zur Diskussion, wertete es aber bei der Festlegung der Parteientschädigung nicht zum Nachteil des Beschwerdeführers. Es hielt indessen fest, für eine solche Eingabe an die mit voller Kognition ausgestattete Behörde genüge eine äussert kurze Darstellung des Sachverhaltes und des Rechtsbegehrens.

E. 2.2

Inwiefern diese Wertungen auf der Grundlage einer willkürlichen Beweiswürdigung oder in Verletzung verfassungsmässiger Rechte zustande gekommen sein soll, wie behauptet wird,

ist nicht einsichtig.

Der Beschwerdeführer scheint in seinen Vorbringen insbesondere zu übersehen, dass sich der Parteikostenersatz gemäss dem klaren Wortlauf von Art. 41 Abs. 3 KAG /BE nicht nach dem effektiv getätigten, sondern neben der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses zusätzlich nach dem in der Sache gebotenen Zeitaufwand richtet. Dazu hat die Vorinstanz in Auseinandersetzung mit den Parteivorbringen nachvollziehbar dargelegt, dass dieser vorliegend als gering einzustufen ist. Welchen Zeitaufwand bei welchem Stundenansatz sie dabei genau für noch geboten erachtete, führte sie zwar im Einzelnen nicht aus, legte den dafür zu entschädigenden Betrag aber auf pauschal Fr. 600.-, zuzüglich Mehrwertsteuer, fest, was ausgehend von einem Stundenansatz, wie er vom Beschwerdeführer angerufen ist, zu einem als geboten zu betrachtenden Arbeitsaufwand von rund 2 ½ Stunden führt. Insoweit ist der Entscheid durchaus überprüfbar. Die Behauptung, die Vorinstanz verletze den Anspruch auf rechtliches Gehör, wenn sie nicht im Einzelnen darlege, welche der in Rechnung gestellten Arbeitsleistungen des Rechtsvertreters in welchem Umfang keine Berücksichtigung fanden, stösst damit ins Leere. Weiter erscheint ein für geboten erachteter Zeitaufwand von rund 2 ½ Stunden für die Anfrage bei der Verwaltung um Erlass einer anfechtbaren Verfügung und das Verfassen einer einfachen Rechtsverzögerungs- bzw. -verweigerungsbeschwerde keineswegs wider jegliche sachliche Begründung. Insoweit unterscheidet sich die vorliegende Angelegenheit von jener, welche zum vom Beschwerdeführer angerufenen Urteil 1C_53/2015 vom 12. Mai 2015 geführt hat, wesentlich.

E. 2.3

Zu betonen bleibt, dass das Bundesgericht in letzter Instanz nicht darüber zu befinden hat, ob die Entschädigung allenfalls etwas knapp oder umgekehrt grosszügig ausgefallen sein könnte oder nicht, sondern einzig, ob sie in willkürlicher Sachverhaltsfeststellung oder willkürlicher Anwendung der im kantonalen Gesetz vorgesehenen massgeblichen Kriterien festgelegt worden ist (vgl. BGE 125 V 408 E. 3 S. 409 mit Hinweisen; Urteile 9C_223/2015 vom 22. September 2015 E. 3.2 und 9C_787/2014 vom 7. Juli 2015 E. 5.2), was vorliegend nach Gesagtem klarerweise zu verneinen ist.

E. 3

Die Beschwerde erweist sich insgesamt als aussichtslos, weshalb in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 in fine BGG das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen ist.

E. 4

Dem Ausgang des bundesgerichtlichen Verfahrens entsprechend sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer zu überbinden (Art. 66 Abs. 4 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.